jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/2/10 14Os186/87, 16Os37/90, 14Os140/92, 13Os67/93, 13Os142/96, 14Os136/06s, 15Os11/07t,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.02.1988

Norm

StGB §131
StGB §142 Abs1
StGB §142 Abs2

Rechtssatz

Unter Gewalt im Sinn des § 131 StGB ist jede Art physischer Gewaltanwendung zu verstehen, die darauf abstellt, den Widerstand des Opfers zu brechen, wobei eine besondere Kraftanstrengung keineswegs erforderlich ist; lediglich ganz unerhebliche Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit des Angegriffenen genügen nicht.

Entscheidungstexte

- 14 Os 186/87
  Entscheidungstext OGH 10.02.1988 14 Os 186/87
- 16 Os 37/90
  Entscheidungstext OGH 25.01.1991 16 Os 37/90
  nur: Wobei eine besondere Kraftanstrengung keineswegs erforderlich ist. (T1)
- 14 Os 140/92
  Entscheidungstext OGH 15.12.1992 14 Os 140/92
  nur T1
- 13 Os 67/93
  Entscheidungstext OGH 02.06.1993 13 Os 67/93
  nur T1
- 13 Os 142/96
  Entscheidungstext OGH 06.11.1996 13 Os 142/96
  nur T1
- 14 Os 136/06s
  Entscheidungstext OGH 21.12.2006 14 Os 136/06s
  Vgl; Beisatz: Für die Beurteilung, ob der gegen die Person eines Festhaltenden gerichtete Kraftaufwand des widerstrebenden Täters die für den Gewaltbegriff maßgebende Erheblichkeitsschwelle überschreitet, sind außer

den gegen diesen Kraftaufwand gerichteten Körperbewegungen des Täters unter anderem die Art und Intensität des ihn treffenden Zugriffs wesentlich. (T2); Beisatz: Die Verwirklichung des Gewaltbegriffes erfordert weder die Unwiderstehlichkeit der vom Täter aufgewendeten physischen Kraft noch deren Überlegenheit gegenüber jener des Opfers oder die tatsächliche Wirksamkeit seines Krafteinsatzes. (T3)

- 15 Os 11/07t
  Entscheidungstext OGH 29.03.2007 15 Os 11/07t
  Vgl auch; Beis wie T3; Beisatz: Hier: § 142 Abs 1 und Abs 2 StGB. (T4)
- 12 Os 101/07f
  Entscheidungstext OGH 27.09.2007 12 Os 101/07f
  Vgl auch; Beis wie T4; Beisatz: Eine Schussabgabe, mit der eine Einwirkung auf eine angezielte Person angestrebt wird, ist grundsätzlich als Gewalt anzusehen. (T5); Beisatz: Der Gewaltbegriff iSd §142 Abs1 StGB setzt überdies voraus, dass zumindest nicht unerhebliche physische Kraft zur Überwindung eines wirklichen oder erwarteten Widerstandes eingesetzt wird. (T6); Beisatz: Die Einwirkung auf das Tatopfer mittels aus einer Softgun-Pistole verschossener Plastikkugeln stellt eine nicht völlig unerhebliche physische Krafteinwirkung dar, die dem Gewaltbegriff zu unterstellen ist. (T7); Beisatz: Die aufgewendete physische Kraft muss nicht unwiderstehlich oder jener des Opfers überlegen sein oder eine tatsächliche Wirkung zeitigen. Es reicht, dass diese Krafteinwirkung geeignet ist, die freie Willensbetätigung des Opfers durch diese Einwirkung umzulenken oder fremdzusteuern. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0093624

Dokumentnummer

JJR_19880210_OGH0002_0140OS00186_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at